

Stellungnahme Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Die Stellungnahme wurde am 14. Okt 2026 um 17:49:07 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Luzern
Brüggligasse 9
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

235377

Fragebogen

Wie beurteilen Sie die Vorlage im Allgemeinen (Stossrichtung, Inhalt und Umfang sowie Aufteilung der Regelungen, Erläuterungen)?

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage. Sie beinhaltet wichtige Fortschritte, da das Justizwesen sinnvoll und durchdacht digitaler wird (Entwurf 1). Die Vorlage stärkt zudem den Zugang zum Recht (Vergütung Kosten) und das Streben nach gerechten und gut abgestützten Urteilen (Berücksichtigung neuer Tatsachen).

Frage 2.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rechtsanwältinnen und -anwälte verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die Nutzungspflicht ist zumutbar, was auch das Bundesgericht bestätigt hat. Zentral ist für uns GRÜNE, dass mit dieser weitgehenden Digitalisierung des Rechtsverkehrs höchste Priorität an Datenschutz und Datensicherheit einhergehen. Der Kanton Luzern muss sich dafür im Rahmen des Betreibern der Plattform voll und ganz einsetzen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Zugang zum Justizwesen für rechtssuchende Personen (ohne Anwält*in) auch weiterhin auf Papier möglich ist.

Frage 2.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Behörden verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die Nutzungspflicht der Behörden ist sinnvoll und entspricht der von den GRÜNEN unterstützten Stossrichtungen für E-Government und digitaler Wandel in Luzern.

Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die GRÜNEN begrüßen die Anpassung an die Rechtssprechung. Die neugestalteten Regeln für die Einsicht nach Abschluss eines Verfahrens begrüßen wir; sie schaffen Klarheit.

Wir beantragen die Streichung von §50a Abs. 3 - eine Akteneinsicht, die Verfahrensparteien oder Personen/Organisationen mit nachgewiesenem wissenschaftlichem oder journalistischem Interesse gewährt wird, darf keine Kostenfrage mehr sein. Zumal mit den künftig digital vorhandenen Akten der Aufwand für die Zusammenstellung, eine allfällige Anonymisierung und die Zustellung sinkt. Für Kopien fallen gar keine Kosten mehr an. Die Personalkosten für die Gewährung der Einsicht sollen die Allgemeinheit tragen.

Haben Sie Bemerkungen zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs VRG-1?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Beim stark ausgeweiteten Einsatz elektronischer Mittel in den Verwaltungsverfahren (§ 38a) ist dem Datenschutz und der Datensicherheit höchste Priorität beizumessen. Bei der Wahl der Mittel müssen die Behörden darauf achten, dass kein Datenabfluss in andere Länder möglich ist (Verzicht auf US-Diensteanbieter und ausländische Clouds).

5.1 Sind Sie mit der Änderung von § 154 Absatz 2 VRG einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

5.2 Sind Sie mit der Änderung von § 201 Absatz 2 VRG einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Wir begrüßen diese Änderung sehr, da sie die Hürden für den Zugang zum Recht senkt. Das Anstreben eines Verfahrens wurde bisher ausgebremst durch hohe Kosten ohne Entschädigung, selbst wenn eine Partei Recht erhalten hat. Dies fällt nun weg. Es ist unverständlich, dass der Kanton derart lange an dieser Regel festhielt.

Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen Erlassänderungen der Vorlage?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Durch die Digitalisierung des Justizwesens und insbesondere die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr für zahlreiche Akteure gewinnen die Authentifizierungsdienste wie AGOV oder später die E-ID an Bedeutung. AGOV ist bereits im Einsatz, die E-ID geplant. Was jedoch bei beiden Diensten derzeit noch nicht gewährleistet ist, ist eine mögliche Nutzung, ohne dass eine Person ein Smartphone-Betriebssystem von Apple (iOS) oder Google (zertifiziertes Android) besitzt. Faktisch werden so die zahlreichen Rechtsanwält:innen und Behörden gezwungen, sich in den Ökosystemen von zwei Big-Tech-Konzernen zu bewegen. Nutzende von offenen, digital souveränen Smartphone-Betriebssystemen wie GrapheneOS werden so ausgeschlossen respektive müssen sich ein Zweitgerät anschaffen. Diese Entwicklung verstärkt einmal mehr die Abhängigkeit unserer Gesellschaft und der Behörden von amerikanischen Tech-Giganten. Immerhin hat der Bundesrat am 25. August angekündigt, dass AGOV bis Ende Jahr auch auf alternativen Betriebssystemen wie GrapheneOS nutzbar sein soll (<https://www.bk.admin.ch/de/newsb/-ST56dHpC-WRTARraVIYF>). Der Kanton Luzern sowie die gesamte KKJPD sollten sich nicht nur, aber insbesondere auch aufgrund der Digitalisierung des Justizverkehrs sowie den damit anfallenden Authentifizierungsbedarf dafür einsetzen, dass die Zugänge dazu unabhängig und offen gestaltet sind. Ein Apple- oder Google-Betriebssystem auf dem Smartphone darf keine zwingende Voraussetzung für den elektronischen Zugang zur Justiz sein.